

Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes - KDG

(bzw. gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG),
§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen,
auf das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz – TKG
und auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen
von externen Mitarbeitern

1. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Aufgrund von § 5 der KDG (§ 5 des BDSG) ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten, die Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit **für die Niels-Stensen-Kliniken** bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt sowohl für die Tätigkeit innerhalb und außerhalb (z.B. bei Kunden und Interessenten) des Unternehmens.

2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Sie kommen bei Ausübung Ihrer Tätigkeit mit gesetzlich geschützten Geheimnissen von Berufsgeheimnisträgern in Berührung und können daher Kenntnis von solchen geschützten Geheimnissen erlangen. Sie werden darüber belehrt, dass Sie sich nach § 203 Abs. 4 StGB strafbar machen, wenn Sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das Ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit Ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht gegenüber jedermann.

3. Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis

Aufgrund von § 88 TKG sind Sie zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die Niels-Stensen-Kliniken bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken.

4. Verpflichtung auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Sie werden darauf verpflichtet, dass Sie die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit erlangten Unterlagen oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen Dritten gegenüber vertraulich behandeln werden. Es ist Ihnen untersagt diese Unterlagen und Information ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit den Niels-Stensen-Kliniken auch nicht für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber benutzen.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fort.

Diese Verpflichtungen zum Datenschutz habe ich verstanden und erkenne ich an.

Mir ist bewusst, dass eine Verletzung dieser Datenschutzpflicht strafbar ist und mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden kann.

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019177-0000	Verpflichtung auf das Datengeheimnis	NSK	Esther Wellmann	26.10.2020	Silke Wiemann	1 (von 1)